

Empfehlungen für das Verfahren zum Abschluss der Trägervereinbarungen gem. §§ 8a und 72 a SGB VIII im Salzlandkreis

Grundlage

Grundlage für den Abschluss derartiger Vereinbarungen sind die Regelungen der §§ 8a und 72a SGB VIII. Danach ist bei den öffentlichen Trägern der Jugendhilfe und in entsprechender Weise auch bei den freien und kommunalen Trägern der Jugendhilfe die Wahrnehmung des Schutzauftrages aus § 8a SGB VIII sowie die Sicherstellung der persönlichen Eignung der beschäftigten Personen gem. § 72a SGB VIII zu gewährleisten.

Zu beachten ist, dass vor Abschluss der Vereinbarungen Gespräche mit den Trägern zu führen sind, wie die konkrete Wahrnehmung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII entsprechend der Vereinbarung zu erfolgen hat. Insbesondere ist auf die rechtlichen Konsequenzen bei einem Unterlassen des Trägers im Fall des dringenden Handlungsbedarfs hinzuweisen.

Abschluss der Vereinbarungen

Sofern ein Träger über mehrere Einrichtungen oder Dienste verfügt, können diese zusammen in eine Vereinbarung aufgenommen werden.

Bei den Vereinbarungen zu § 8a SGB VIII geht es um die Wahrnehmung des Schutzauftrages durch die Träger der Einrichtungen und Dienste der freien und kommunalen Jugendhilfe. Dies stellt einen Bestandteil der Qualitätsentwicklung dar.

Inhalte

Folgende Erläuterungen zu den einzelnen Vorgaben sind zu berücksichtigen. Der Träger ist bei Abschluss der Vereinbarungen entsprechend darüber zu informieren.

Dokumentation der Vorfälle von Kindeswohlgefährdungen

Entsprechend der geschlossenen Vereinbarung mit dem Träger obliegt diesem eine Dokumentationspflicht hinsichtlich aller Verfahrensschritte in Bezug auf die Hilfeleistung bei festgestellten Kindeswohlgefährdungen. Sollte aufgrund von berechtigten Ausnahmen von der Aufzählung der Dokumentationspflicht abgewichen werden, ist dies ebenfalls entsprechend zu dokumentieren.

Unbeschadet weiter gehender Regelungen des Trägers erfasst die Dokumentationspflicht alle Verfahrensschritte und muss daher mindestens beinhalten:

beteiligte Fachkräfte

Darstellung der zu beurteilenden Situation

Ergebnis der Beurteilung

Art und Weise der Entscheidungsfindung

weitere Entscheidungen

Definition der Verantwortlichkeit für den nächsten Schritt

Zeitplan für Überprüfungen

Für eine dementsprechende Dokumentation dient die Anlage A „Dokumentation der Hilfemaßnahmen“.

Insoweit erfahrene Fachkräfte

Hinsichtlich der Sicherstellung der Inanspruchnahme von insoweit erfahrenen Fachkräften zur Abwendung der Gefahr sind durch den öffentlichen Träger Listen zu erstellen, in welchen alle zur Verfügung stehenden insoweit erfahrenen Fachkräfte mit ihrem fachlichen Beratungskontext und einer entsprechenden Erreichbarkeit ersichtlich sind. Eine insoweit erfahrene Fachkraft sollte mindestens 5 Jahre im Bereich der Jugendhilfe selbständig tätig sein.

Soweit durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe insoweit erfahrene Fachkräfte, die nicht beim Sozialen Dienst des Jugendamtes beschäftigt sein sollten, im Einzelfall eingeschaltet werden, ist eine strikte Anonymisierung bzw. Pseudonymisierung der fallbezogenen Daten unbedingt erforderlich. Hintergrund hierfür ist die gesetzlich vorgeschriebene Zweistufigkeit des Verfahrens, welche dringend einzuhalten ist. (Im ersten Schritt ist der Träger gefordert eine wirksame Hilfebeziehung aufzubauen. Erst im zweiten Schritt, wenn erforderliche Hilfen mit eigenen Mitteln nicht möglich sind, nicht ausreichend erscheinen oder die Personensorgeberechtigten diese nicht annehmen wollen, ist das Jugendamt in das Verfahren einzubeziehen.)

Das gleiche Verfahren ist auch bei den insoweit erfahrenen Fachkräften anzuwenden, die nicht bei dem verantwortlichen Träger beschäftigt sind .

Personenkreis der Vorlagenpflicht eines Führungszeugnisses (vgl. auch § 72a SGB VIII)

Für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe dürfen bei den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe keine Personen beschäftigt oder vermittelt werden, die rechtskräftig wegen einer Straftat der Delikte des § 72a SGB VIII verurteilt worden sind (§ 72a S. 1 SGB VIII). Hierzu sollen die betroffenen Personen gem. § 72a S. 2 SGB VIII ein Führungszeugnis vorlegen. Dies gilt gem. § 72a S. 3 SGB VIII auch für die Träger von Einrichtungen und Diensten, die hierüber Vereinbarungen mit dem öffentlichen Träger geschlossen haben.

Zur Klarstellung der vorlagepflichtigen Personen gilt der Grundsatz, dass alle Personen erfasst werden, die der Weisungsbefugnis des Trägers unterliegen.

Zum Kreis der in den Einrichtungen und Diensten der Träger beschäftigten Personen gehören demnach das festangestellte (hauptamtliche) Personal, Praktikantinnen und Praktikanten entsprechend beruflich orientierter Praktika, Arbeitskräfte in Arbeitsbeschaffungs- und Strukturanpassungsmaßnahmen gemäß SGB II sowie in Arbeitsgelegenheiten gemäß SGB II.

Entsprechendes gilt bei Leiharbeitsverhältnissen, für Zivildienstleistende und Ableistende eines Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ) sowie Teilnehmer am Bundesfreiwilligen Dienst. Auch Personen, welche auf Grundlage eines Honorarvertrages beim Träger tätig sind und regelmäßigen Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben, gehören zum vorlagepflichtigen Personenkreis.

Damit sind neben diesen Personen auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfasst, die bezogen auf ihr Tätigkeitsfeld nicht vorrangig zur Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen beschäftigt werden, jedoch in Ausübung ihrer Tätigkeit regelmäßig mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt treten bzw. kommen können. Dazu gehört unter anderem das (haus-)technische Personal eines Trägers.

Sofern der Träger und die zu überprüfende Person identisch sind, hat eine Vorlage des Führungszeugnisses direkt gegenüber dem Jugendamt bzw. bei erlaubnispflichtigen Einrichtungen im Sinne der §§ 45 ff. SGB VIII gegenüber der Erlaubnisbehörde zu erfolgen.

Das erweiterte Führungszeugnis nimmt Verurteilungen wegen Straftaten nach §§ 171, 180a, 181a, 183 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 Strafgesetzbuch auf. Somit werden auch sexualstrafrechtliche Verurteilungen im niedrigen Strafbereich aufgenommen. Hierzu gehören beispielweise eine Verurteilung zu 60 Tagessätzen wegen Verbreitung von Kinderpornographie oder Exhibitionismus. Dieses erweiterte Führungszeugnis kann ab dem 01.05.2010 gemäß dem § 30a Abs. 1 Nr. 2a BZRG (Fünftes Gesetz zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes) im Rahmen der Prüfung der persönlichen Eignung nach § 72a SGB VIII angefordert werden.

Zudem kann das erweiterte Führungszeugnis auch nach § 30a Abs. 1 Ziffer 2b BZRG (Fünftes Gesetz zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes) beantragt werden, wenn es um „eine sonstige berufliche oder ehrenamtliche Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger“ oder nach Ziffer 2c BZRG um „eine Tätigkeit, die in einer Buchstabe b vergleichbaren Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen.“ handelt.

Weiterhin ist das erweiterte Führungszeugnis in der Regel vom Betroffenen selbst anzufordern. Nach § 30a Abs. 2 BZRG hat er allerdings eine schriftliche Aufforderung von der Organisation

etc. vorzulegen, in der diese die Notwendigkeit des Führungszeugnisses bestätigt, dass die Voraussetzungen nach § 30a Abs. 1 BZRG vorliegen.

Der Gesetzgeber ist im Rahmen der Novellierung des SGB VIII zum 1.10.2005) von einer Kostenneutralität der Umsetzungsmaßnahmen ausgegangen. Hiervon ist bei den Verhandlungen grundsätzlich auszugehen. Um den, bei Hinzuziehung von externen Fachkräften möglicherweise entstehenden Kosten zu begegnen, wird empfohlen, seitens des örtlichen Trägers der Jugendhilfe Vereinbarungen mit den die erfahrenen Fachkräfte entsendenden Trägern abzuschließen. Bei den entstehenden Kosten für die Vorlage des Führungszeugnisses ist zu beachten, dass die Vorlagepflicht bei der Begründung des Arbeits- bzw. Beschäftigungsverhältnisses einen persönlichen Nachweis der Eignung des Bewerbers begründet und somit Inhalt einer aussagekräftigen Bewerbung ist. Diese Kosten sind vom Beschäftigten selbst zu tragen (auf eine etwaige Kostenbefreiung wird hingewiesen).